Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/7/5 6Ob113/01p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.2001

Norm

JN §19 ff
JN §25

Rechtssatz

Der durch die Stattgebung der Ablehnung bewirkte Ausschluss eines Richters von der weiteren Mitwirkung in dieser Sache gilt auch für ein erst später durch Verbindung einbezogenes Verfahren, solange die Verbindung aufrecht ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 113/01p
  Entscheidungstext OGH 05.07.2001 6 Ob 113/01p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115451

Dokumentnummer

JJR_20010705_OGH0002_0060OB00113_01P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at